



Postanschrift: Staatsanwaltschaft b. d. LG - 64276 Darmstadt

Herrn Rechtsanwalt
Bernhard Syndikus
Veterinärstraße 11
80539 München

Geschäftszeichen **9 ER 289/06 – 323 Js 33584/06**

Bearbeiter/In

Durchwahl

Fax

E-Mail

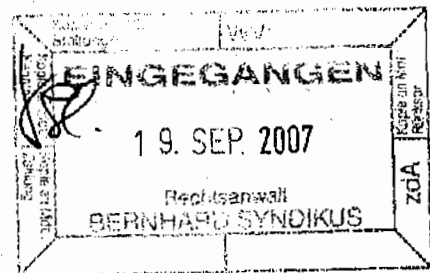
Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Sch-8714

Datum

24.08.2007



Das Ermittlungsverfahren

gegen Andreas Walter Schmidlein in Büttelborn,
Jan Manucl Schmidlein in Büttelborn,
Olaf Tank in Osnabrück

wegen gemeinschaftlichen Betrugs u.a.

wird eingestellt (§ 170 Abs. 2 Strafprozessordnung).

Gründe:

I.

Die Beschuldigten Schmidlein sind Inhaber einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit Sitz in Büttelborn und betreiben unter der Firmierung "Schmidlein GbR" diverse kostenpflichtige Webseiten im Internet. Der Beschuldigte Olaf Tank ist Rechtsanwalt und im Rahmen des Forderungseinzugs für die Beschuldigten tätig.

Den Beschuldigten Schmidlein wurde zur Last gelegt, zwecks Steigerung ihrer Geschäftseinnahmen seit April 2006 über ihren Rechtsanwalt, den Beschuldigten Tank, bundesweit Rechnungen in Höhe von jeweils mindestens 84,- Euro für angeblich im Internet geschlossene, 2jährige Abonnementverträge zur Nutzung ihrer Internetseiten an zahlreiche Personen versandt zu haben. Hierbei soll allen bewusst gewesen sein, dass keiner der Personen jemals eine der betreffenden Seiten aufgerufen, geschweige denn persönliche Daten zum

Zwecke eines Vertragsschlusses hierauf hinterlassen habe. Als Nachweis für einen Vertragsschluss war den Rechnungen der Beschuldigten die "IP-Adresse" des jeweiligen, behaupteten Anmeldezeitpunktes beigelegt. Die Rechnungssumme wurde unter der Androhung zivil- bzw. strafrechtlicher Konsequenzen bei Nichtzahlung eingefordert.

Nach dem Ergebnis der hier erfolgten, umfangreichen Ermittlungen war den Beschuldigten ein Verhalten von strafrechtlicher Relevanz nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen hinreichenden Wahrscheinlichkeit nachzuweisen.

II.

Ein Betrug im Sinne des § 263 StGB war den Beschuldigten nicht anzulasten, da jedenfalls nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden konnte, dass die von ihnen erhobenen Rechnungen bewusst ohne Vorliegen eines vertraglichen Anspruches versandt worden waren. In diesem Zusammenhang ergaben die Ermittlungen gegen die Beschuldigten auch keinerlei Hinweise auf den Straftatbestand des § 202a StGB durch unbefugtes Verschaffen von Daten.

Zunächst ist grundsätzlich anzumerken, dass die Behauptung diverser Anzeigerstatter, den betreffenden Vertrag im Internet gar nicht geschlossen haben zu können, da sie wahlweise zum fraglichen Zeitpunkt nicht zu Hause gewesen seien oder zu Hause keinen Internetanschluss besäßen, keinerlei Rückschlüsse auf eine bewusst falsche Rechnungsstellung und daher Täuschungsabsicht der Beschuldigten ziehen lässt. Das Internet zeichnet sich maßgeblich dadurch aus, dass es von jedem beliebigen Punkt dieser Welt aus genutzt werden kann. Es ist daher unerheblich, ob die Person zu Hause, am Arbeitsplatz oder gar im Urlaub über ein Internet-Café eine Webseite zwecks Vertragsschlusses aufruft. Der Nachweis einer Anmeldung im Internet kann daher ausschließlich über die Rückverfolgung einer IP-Adresse erfolgen. Bei der IP-Adresse handelt es sich um eine Nummer, welche einen Rechner in einem Netzwerk (z.B. dem Internet) eindeutig identifiziert. Grundsätzlich wird sie bei jeder Einwahl in das Internet neu vergeben. Die Netzwerkanbieter (sog. "Provider" wie z.B. T-Online, AOL, Arcor etc.) speichern über einen bestimmten Zeitraum die jeweiligen IP-Adressen ihrer Nutzer für Abrechnungszwecke, wobei die Dauer der Speicherung von Anbieter zu Anbieter variiert.

- a) Vor diesem Hintergrund war Ausgangspunkt der Ermittlungen die auf den Rechnungen der Beschuldigten angegebene IP-Adresse. Durch Rückverfolgung dieser IP-Adresse konnte festgestellt werden, ob zum fraglichen Zeitpunkt - wie von den Beschuldigten behauptet - tatsächlich eine Anmeldung im Internet stattgefunden hatte und wenn ja, von welchem Rechner diese erfolgte.

In einem großen Teil der hier vorliegenden Anzeigen war ein entsprechendes Auskunftersuchen an den jeweiligen Provider jedoch nicht mehr möglich bzw. erfolglos, da bereits zum Zeitpunkt der Anzeigeerstattung bzw. Vorlage der Akte bei der Staatsanwaltschaft die maßgebliche Speicherungsfrist der IP-Adresse (höchstens 90 Tage)

abgelaufen war. In diesen Fällen konnte daher nicht mehr festgestellt werden, ob - und wenn ja, von wem - die Anmeldung im Internet getätigt wurde. Somit kann auch nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden, dass eine Anmeldung und ein Vertragsschluss doch durch die Anzeigerstatter selbst oder eine dritte Person im Namen der Anzeigerstatter erfolgt war. Andere Ermittlungsansätze, um diese Tatsache aufzuklären, sind nicht ersichtlich.

In diesen Fällen kann das Vorliegen einer Straftat mangels ausreichender Beweismittel nicht mit Verurteilungswahrscheinlichkeit nachgewiesen werden.

- b) Soweit die Anfragen an den Provider noch innerhalb der Speicherungsfrist der IP-Adressen lagen, bestätigte sich in den weitaus überwiegenden Fällen, dass die Anmeldung unter der jeweils auf den Rechnungen angegebene IP-Adresse zum fraglichen Zeitpunkt des behaupteten Vertragsschlusses tatsächlich von einem Rechner der betreffenden Anzeigerstatter aus erfolgt war.

Lediglich in vereinzelt Fällen stimmte der Ursprung der IP-Adresse nicht mit der Wohnadresse des Anzeigerstatters überein. Dennoch konnte auch in diesen Fällen jeweils indirekt eine Zuordnung zum Anzeigerstatter erfolgen (IP-Adresse führte beispielsweise zurück auf Nachbar, Freund, Arbeitskollege, Ex-Mann etc.).

Soweit hierbei eine unbefugte Verwendung von fremden Daten durch Dritte im Raum steht, wurden diese Verfahren an die jeweils zuständige örtliche Staatsanwaltschaft zur weiteren Bearbeitung abgegeben.

- c) In den Fällen, in denen eine Rückverfolgung der fraglichen IP-Adresse zu den jeweiligen Anzeigerstattern geführt hatte, wurden diese in einem zweiten Schritt umfassend nachvernommen. Grund hierfür war, dass in den häufigsten Fällen der Anzeigen völlig unzureichende Angaben zu den näheren Umständen des Sachverhaltes gemacht worden waren. Teilweise war den sehr pauschal gehaltenen Anzeigen sogar anzusehen, dass sie schlicht allgemeine Formulierungen wiedergaben, welche offenbar bereits in entsprechenden Internetforen mit der Aufforderung kursierten, Anzeige gegen die hier Beschuldigten wegen Betrugs zu erheben.

Bei den Nachvernehmungen wurde maßgeblich darauf geachtet, dass tatsächlich der in den Rechnungen genannte Betroffene angehört wurde (auch, wenn es sich um einen Minderjährigen handelte). In einigen Fällen kam durch diese zweite Vernehmung zu Tage, dass die zunächst von Eltern in der Anzeige kategorisch vertretene Behauptung, ihr Kind habe sich niemals auf einer Seite der Beschuldigten befunden, geschweige denn einen Vertrag abgeschlossen, durch ein Eingeständnis ihres Kindes widerlegt wurde.

Eine Strafbarkeit der Beschuldigten wegen Betrugs scheidet in diesen Fällen aufgrund tatsächlich vorliegender zivilrechtlicher Ansprüche aus.

- d) Weiterer Zweck der umfassenden Nachvernehmungen war es, anhand detaillierter Befragung der Anzeigerstatter zu ihrer allgemeinen Internet- und Computernutzung diejenigen Fälle heraus zu filtern, welche sich für eine eingehende Untersuchung eines IT-Sachverständigen eigneten. Hierbei spielten insbesondere Faktoren wie die Zeitspanne zwischen behauptetem Vertragsschluss und Anzeigerstattung sowie möglicher Datenverluste durch häufige Nutzung des Internet, absichtliches Löschen, Bereinigung der Festplatte, Neuaufspielen des Betriebssystems oder ähnlicher Eingriffe eine Rolle.

Aus der Gesamtanzahl der für eine weitere Untersuchung geeignet gehaltenen Rechner verweigerte ein Teil der Anzeigerstatter, die betreffende Festplatte ihres Rechners zwecks Fertigung einer Kopie den Ermittlungsbehörden zur Verfügung zu stellen. Obgleich weitere Ermittlungsansätze ohne eine Untersuchung des maßgeblichen Rechners nicht mehr ersichtlich waren, wurde in diesen Fällen auf eine ggf. mögliche Beschlagnahme verzichtet. Die Weigerung der betreffenden Anzeigerstatter, an den Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden mitzuwirken, wird hier vielmehr als fehlendes Interesse an einer weiteren Tataufklärung und die konkludente Rücknahme ihrer Anzeige gewertet.

Mangels weiterer Ermittlungsansätze kann auch in diesen Fällen das Vorliegen einer Straftat nicht nachgewiesen werden.

- e) Aus dem Pool der schließlich verbliebenen, für Untersuchungszwecke geeigneten Festplatten wurden sowohl einem Sachverständigen des Hessischen Landeskriminalamtes wie auch einem öffentlich bestellten und vereidigten privaten Sachverständigen stichprobenweise mehrere Datenträger vorgelegt. Der Gutachtauftrag lautete dahingehend, aufgrund der auf den Datenträgern hinterlassenen Spuren festzustellen, ob eine Einwahl auf den Webseiten der Beschuldigten durch die Anzeigerstatter erfolgt war oder ob es tatsächlich auf andere Weise zu einer Übertragung von persönlichen Daten an die Beschuldigten gekommen sein konnte (z.B. durch das Ingangsetzen verborgener Schadprogramme, welche die Daten des Webseiten-Besuchers aus anderen Bereichen seines Rechners aufgespürt haben könnten).

Nach dem Ergebnis dieser Untersuchungen ließen sich auf keinem der Rechner Hinweise auf ein Ausspähen von Daten finden. Zwar konnten auf einigen Festplatten verschiedene Viren, Trojaner oder andere sogenannte "Malware"-Programme festgestellt werden. Keine dieser Programme ließ sich jedoch in Zusammenhang mit den untersuchten Internetseiten der Beschuldigten setzen. Aufgrund der zwangsläufig schlechten Spurenlage (gewöhnlicher Datenverlust durch wiederholte Nutzung des Internets) waren, bis auf einen untersuchten Fall, auf den jeweiligen Datenträgern zu wenige Fragmente der betreffenden Webseiten der Beschuldigten vorhanden, um einen Rückschluss auf das Betätigen oder Nichtbetätigen eines "Anmelde"-Buttons zu ziehen. In einigen Fällen konnte aufgrund der Datenbruchstücke jedoch nachvollzogen werden, dass der "Loginbereich", d.h. die Seite, welche nach Betätigung des Anmeldebuttons erscheint und zur Eingabe der "Login"-Daten auffordert, tatsächlich aufgerufen wurde bzw. dass der Internetbrowser Anmeldedaten der

Anzeigerstatter gespeichert hatte, was für eine manuelle Eingabe durch die Anzeigerstatter selbst spricht.

Des Weiteren ließen sich teilweise, entgegen Angaben der jeweiligen Anzeigerstatter, die Anmeldebestätigungsmails sowie vereinzelt sogar Kündigungsschreiben finden, die nur wenige Tage nach dem Tag der Anmeldung verfasst worden waren. Auf keiner der Festplatten konnten Programme, Scripte oder ähnliche aktive Teile festgestellt werden, die automatisch gesammelte Daten speziell an die Beschuldigten übertragen haben könnten.

- f) Die in Frage stehenden Webseiten selbst wurden durch Ermittlungsbeamte der Polizei, teilweise im Beisein der Dezernentin der Staatsanwaltschaft, eingehend in anonymisierter Form inhaltlich überprüft und getestet. Hierbei wurden die Webseiten der Beschuldigten sowohl direkt als auch mittelbar über andere Webseiten aufgerufen ("Links" und "Pop-ups").

Die Überprüfung der fraglichen Webseiten, deren Gestaltung sich seit dem 01.04.2006 lediglich unwesentlich verändert hat, ergab Folgendes:

Allen Webseiten war der Hinweis auf die Kostenpflicht nach Ablauf einer Testphase (jeweiliges Tagesende) durch bloßes Lesen des Webseiten-Textes zu entnehmen. Keine der Webseiten wies Auffälligkeiten im Hinblick auf den Anmeldevorgang auf. Insbesondere war es bei allen Webseiten zwingend erforderlich, zum Einverständnis des Vertragsschlusses einen "Anmelde"-Button zu betätigen. Dieser konnte ausschließlich betätigt werden, soweit zuvor sowohl sämtliche persönliche Daten (Namen, Wohnanschrift, Alter, E-mail Adresse) eingegeben als auch das Einverständnis mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Nutzung der kostenpflichtigen Webseite erklärt wurde. Erst nach Anklicken des "Anmelde"-Buttons erhielt man unmittelbar per e-mail sodann eine Anmeldebestätigung mit den erforderlichen "Login"-Daten übersandt, mit der man schließlich die jeweilige Webseite nutzen konnte.

Eine Anmeldung erfolgte weder automatisch noch bei Abbruch der Eintragung der persönlichen Daten ohne Betätigung des "Anmelde"-Buttons. Schließlich war auch ein Widerruf des Abonnement-Vertrages innerhalb der betreffenden Testzeit (Ablauf des Anmeldetages) ohne weiteres möglich.

Inhaltlich konnte auf jeder der Webseiten tatsächlich eine Leistung entsprechend der jeweiligen Ankündigung abgerufen werden.

Weitere Beweismittel, die zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen könnten, sind nicht ersichtlich.

III.

Angesichts des Ergebnisses der Ermittlungen konnte der Anfangsverdacht gegen die Beschuldigten wegen Betrugs bzw. Ausspähens von Daten jedenfalls nicht erhärtet werden.

Ihnen kann nicht mit der für eine Anklage erforderlichen hinreichenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden, dass die in Frage stehenden Rechnungen in dem Bewusstsein verschickt wurden, jeglicher Rechtsgrundlage zu entbehren. Insbesondere kann aufgrund der festgestellten und oben dargelegten Gesamtumstände zumindest nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden, dass (ggf. beruhend auf einem nachlässigen und unaufmerksamen "Surfverhalten" der - häufig noch minderjährigen - Kunden im Internet), die betroffenen Anzeigersteller tatsächlich eine Anmeldung auf den Webseiten der Beschuldigten vorgenommen haben und damit einen Abonnementsvertrag über 2 Jahre zur Nutzung der Website-Inhalte eingegangen sind. Keine der im Rahmen der Ermittlungen geführten Untersuchungen hat jedenfalls Anhaltspunkte auf technische Manipulationen ergeben, welche auf die Beschuldigten zurück zu führen wären und die zum automatischen Erheben sowie der illegalen Weiterverwendung von Daten hätte führen können.

Allein die Anzahl der Strafanzeigen kann schließlich auch nicht als ausreichendes Indiz für betrügerisches Verhalten der Beschuldigten einen hinreichenden Tatverdacht begründen. Denn diese beruht ersichtlich auf einem erheblichen "Nachahmungseffekt" durch massenhafte Verbreitung entsprechender Aufrufe im Internet und anderen Medien.

Damit entfällt auch eine mögliche Strafbarkeit wegen Erpressung bzw. Nötigung durch die Androhung der Beschuldigten im Rahmen des Forderungseinzugs, strafrechtliche Konsequenzen bei Nichtzahlung zu ziehen. Da die Beschuldigten bei Vorliegen eines Vertrages einen Anspruch auf Zahlung haben, wäre es grundsätzlich auch möglich und zulässig, bei Nichtbegleichung der Rechnung entsprechende zivil- bzw. strafrechtliche Schritte gegen die andere Vertragspartei einzuleiten. Die Androhung einer Strafanzeige entspricht demnach der Sachlage, sodass keine Rechtswidrigkeit im Sinne der §§ 240 bzw. 253 StGB gegeben ist.

Schließlich ist aufgrund der Gestaltung der Webseite auch nicht von einer Strafbarkeit gemäß § 16 UWG auszugehen.

Die Ankündigungen auf der Webseite ("heute gratis") entsprechen den objektiven Tatsachen, da die Nutzung der jeweiligen Seite bis zum Ablauf des Tages der Anmeldung tatsächlich kostenfrei ist. Auf die Umwandlung der kostenlosen Nutzung in ein kostenpflichtiges Abonnement wird seit Umgestaltung des Webseitenlayouts am 01.04.2006 ausdrücklich hingewiesen. Der Hinweis befindet sich deutlich sichtbar unmittelbar neben der Anmeldemaske, sodass von einem bewussten Verschweigen wesentlicher Tatsachen nicht ohne weiteres ausgegangen werden kann.

Inwieweit die auf den Webseiten der Beschuldigten angebotene Leistung qualitativ den Erwartungen der Kunden entsprach, ist für die strafrechtliche Beurteilung im vorliegenden Fall nicht entscheidend.

Ein Gericht hätte die Beschuldigten aufgrund einer derartigen Sach- und Beweislage freizusprechen, weshalb von einer Anklageerhebung abzusehen und das Ermittlungsverfahren gegen sie einzustellen war.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ergebnis der strafrechtlichen Untersuchungen die Geltendmachung von zivil- bzw. wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen nicht berührt. Insbesondere lassen sich aus den Ermittlungsergebnissen keine Rückschlüsse auf die zivilrechtliche Wirksamkeit der einzelnen Verträge ziehen.

Falls Sie durch einen Rechtsanwalt im oben genannten Ermittlungsverfahren Strafanzeige erstattet haben sollten, wurde diesem keine zusätzliche Mitteilung übersandt. In diesem Fall bitte ich Sie, Ihrem Rechtsanwalt Kenntnis von dieser Mitteilung zu geben.

Staatsanwältin

